

Telefon: 0 233-39658
Telefax: 0 233-989 39658

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Ampel oder Zebrastreifen an der Auen-/Wittelsbacherstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03031
der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
am 07.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18381

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.05.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 07.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine Ampel oder einen Zebrastreifen über die Auenstraße und die Wittelsbacherstraße auf Höhe der Deutingerstraße einzurichten.

Die Auenstraße und die Wittelsbacherstraße sind Hauptverkehrsstraßen und bündeln als Einbahnstraßen in Nord-Süd-Richtung bzw. in Süd-Nord-Richtung maßgebend das Verkehrsaufkommen.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon

ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Verkehrszählungen an einem Werktag (außerhalb der Ferienzeit) ergaben an beiden Örtlichkeiten ein stündliches Verkehrsaufkommen von mehr als 800 Kraftfahrzeugen. Das Kraftfahrzeugaufkommen liegt somit über dem in den Richtlinien zulässigen Wert. Die Einrichtung von Zebrastreifen ist nicht möglich.

Eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer könnte danach nur durch eine Lichtsignalanlage erfolgen. Da dem Kreisverwaltungsreferat zur Verbesserung der Quersituation über die Wittelsbacher- und Auenstraße derzeit verschiedene Anträge vorliegen, findet innerhalb der Straßenverkehrsbehörde anhaltend ein Abstimmungsprozess statt, ob und ggf. wie den Forderungen und Wünschen Rechnung getragen kann. Das Ergebnis des Abstimmungs- bzw. Prüfprozesses wird den Vertreterinnen und Vertretern des Bezirksausschusses im Rahmen eines Ortstermins zu gegebener Zeit (von Amts wegen) vorgestellt.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03031 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019 kann nach Maßgabe der Ausführungen z.Z. nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung einer Querungshilfe an der Auen-/ Wittelsbacherstraße in Höhe Deutingerstraße ist nicht möglich (Zebrastreifen) bzw. wird im Rahmen eines noch zu vereinbarenden Ortstermins mit dem Bezirksausschusses erörtert (Ampel).

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03031 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klose

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 2 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 2 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 2 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/ 331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532